

**Satzung
über die Europa-Projektförderung durch den Landschaftsverband Rheinland
(LVR-Europa-Projektförderungssatzung)**

vom 23. Juli 2019

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 08. Juli 2019 aufgrund §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

In Ansehung der Verpflichtung des LVR zur Mitwirkung am europäischen Integrationswerk und der eigenen Aufgaben nach § 5 Abs. 1 lit. a LVerbO im Hinblick auf Eingliederungshilfe, Jugendhilfe und Gesundheitsangelegenheiten hat sich der LVR durch Beschluss des Landschaftsausschusses vom 14. Dezember 2018 zu einer verstärkten Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum bekannt.

Ziel der LVR-Europa-Projektförderung ist die Verbesserung der Lebensbedingungen insbesondere psychisch kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum.

Die LVR-Europa-Projektförderung leistet im Sinne eines „Seed Money Fonds“ einen monetären Beitrag zur niederschweligen Unterstützung von (ehrenamtlichem) Kooperationsengagement, das geeignet ist, die Situation von Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder Behinderungen als LVR-relevante Zielgruppen im (ost-)europäischen Raum kurz-, mittel oder langfristig zu verbessern.

§ 1

LVR-Mitgliedskörperschaften, selbstständigen öffentlichen Einrichtungen, operativ tätigen Stiftungen (privaten sowie öffentlichen Rechtes), eingetragenen Vereinen, zivilgesellschaftlichen Initiativen und Privatpersonen mit einem (ehrenamtlichen) Kooperationsengagement und Sitz/Ursprung im Rheinland sowie vergleichbaren Institutionen und Projektträgern aus dem historisch geprägten Natur- und Kulturraum der ehemaligen Rheinprovinz (Grenzgebiet der Regierungsbezirke Trier und Koblenz, Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens etc.), die die Voraussetzungen der „Richtlinien für die Europa-Projektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland“ (LVR-Europa-Projektförderrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, wird als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland auf Antrag eine LVR-Europa-Projektförderung gemäß der o. g. Richtlinien gewährt.

§ 2

Die Förderung soll zur Verbesserung der Lebensbedingungen insbesondere psychisch kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum beitragen.

§ 3

Unter den Voraussetzungen der „Richtlinien für die Europa-Projektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland“ (LVR-Europa-Projektförderrichtlinie) wird die EU-Projektförderung als zweckgebundene Zuwendung in Höhe von max. 25.000 € für ein Haushaltsjahr gewährt. Vorgesehen ist, diesen jährlichen Maximalbetrag auf mehrere Projekte/Maßnahmen aufzuteilen.

Antragsverfahren, Zuwendungsvoraussetzungen sowie Nachweis und Prüfung der Verwendung der LVR-Europa-Projektförderung bestimmen sich nach den jeweils gültigen „Richtlinien für die Europa-Projektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland“ (LVR-Europa-Projektförderrichtlinien).

§ 4

Nicht zweckentsprechend verwendete LVR-Europa-Projektfördermittel werden gemäß der „Richtlinien für die Europa-Projektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland“ (LVR-Europa-Projektförderrichtlinien) von den Antragsstellenden zurückgefordert.

§ 5

Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes über die Förderung.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de in Kraft.

Köln, den 08. Juli 2019

H e n k – H o l l s t e i n
Vorsitzende der
Landschaftsversammlung
Rheinland

L u b e k
Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
als Schriftführerin der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung¹ bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 23. Juli 2019

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes

L u b e k

¹ In der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2019 (GV.NRW. Seite 759, berichtigt 2019, Seite 23), in Kraft getreten am 01.01.2019.